

Johann Knigge-Blietschau, Co-Vorsitzender GGG SH, Düsselstraße 67, 24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5991**

Martin Habersaat

Vorsitzender des Bildungsausschusses des Landtags Schleswig-Holstein

**Johann Knigge-Blietschau  
Co-Vorsitzender GGG SH  
Düsselstraße 67  
24105 Kiel  
Tel: 0431/5364937  
JohannKnigge-Blietschau@ggg-web.de**

**Stellungnahme des Gemeinschaftsschulverbands zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung  
besoldungsrechtlicher VorschriftenGesetzentwurf der Landesregierung,  
Drucksache 20/3756**

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

der Gemeinschaftsschulverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die  
Möglichkeit, zur Neufassung des Lehrkräftebildungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir sehen die Einführung eines Dualen Studienganges Sonderpädagogik positiv. Es wäre  
für die Zukunft wünschenswert, dass die frühzeitige Verzahnung von Praxis und  
Ausbildung auch auf andere Bereiche ausgeweitet wird.

Ebenso begrüßen wir die klare Regelung des Seiteneinstiegs, weil die Beschäftigung als  
Vertretungslehrkraft ohne Anspruch auf Qualifizierung vermieden wird.

Desgleichen ist die breite Qualifizierung aller Lehrkräfte, insbesondere in den  
Bereichen Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem  
Förderbedarf und Umgang mit Heterogenität eine notwendige Voraussetzung für eine  
gute Lehramtsausbildung. Bei gymnasialen Lehrkräften, die an Gemeinschaftsschulen  
ausgebildet werden, kann dieser Anspruch sicher gut umgesetzt werden. Generell ist es  
wünschenswert, dass gymnasiale Lehrkräfte auf diesem Weg für den Einsatz an  
Gemeinschaftsschulen qualifiziert werden.

Um ein geeignetes Lernfeld für diese Ziele am Gymnasium zu schaffen wäre es  
allerdings notwendig, dass mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem  
Förderbedarf das Gymnasium besuchen. Die bessere Qualifizierung im Umgang mit  
Heterogenität sollte im Umkehrschluss auch dazu führen, dass das Abschulen und  
Querversetzen am Gymnasium zugunsten einer „Kultur des Behaltens“ entfällt.

Zur Einführung des Lehramtes „Direkteinstieg“ befürworten wir, dass die Existenz dieses  
Lehramtes an Bedingungen geknüpft ist: Bedarf an Lehrkräften, Mangel an  
Bewerberinnen und Bewerbern. Es ist eine Notmaßnahme, die in Zeiten des  
Lehrkräftemangels ihre Berechtigung hat – und faktisch entfallen sollte, wenn die  
Bedingungen nicht mehr gegeben sind. Die Besoldung mit A 12 hat angesichts der nicht

ganz passgenauen Qualifikation ihre Berechtigung, und kann ebenfalls als Notmaßnahme gerechtfertigt werden. Diese Lehrkräfte sollten aber mit drei bis fünf Jahren Berufserfahrung das verbriezte Recht auf einen Laufbahnwechsel in das reguläre Lehramt Gemeinschaftsschulen oder Gymnasien erhalten.

Leider vermissen wir außerdem Regelungen, die die Ausbildung gymnasialer Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe ermöglichen. Das benachteiligt diese Schulen erheblich, da es über 140 Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe gibt, was etwa der Zahl von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und Gymnasien entspricht. Für das Referendariat Gemeinschaftsschule werden aber nur etwas weniger als 100 Lehrkräfte im Halbjahr ausgebildet und für das Lehramt Gymnasien 200. Der Pool, aus dem die Schulen mit Oberstufen versorgt werden, ist also doppelt so groß, obwohl wir über die gleiche Zahl an Schulen reden.

Bislang ist die Ausbildung einer Sek-II-Lehrkraft an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe nur auf dem Wege des unwiderruflichen Lehramtswechsels mit einer entsprechenden Verzichtserklärung oder der Kooperation mit einer Schule mit Oberstufe möglich. Beide Wege stellen echtes Hindernisse für Gewinnung von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe dar.

Master-Absolventinnen und -Absolventen mit einem gymnasialen Masterstudiengang sollten ohne Weiteres ihre Ausbildung an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe absolvieren können. Dass sie dort ohne Unterricht in einer Oberstufe nur eine Sek-I-Qualifizierung erhalten, ist hinzunehmen. Dafür sollte das Lehrkräftebildungsgesetz eine entsprechende Regelung vorhalten, z.B. einen Vermerk im Prüfungszeugnis.

Master-Absolventinnen und -Absolventen eines gymnasialen Studienganges, die ihr Referendariat ausschließlich an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe absolvieren, sollten aber niedrigschwellige Angebote erhalten, die Sek-II-Qualifikation bei Bedarf, z.B. Schulwechsel, berufsbegleitend zu erwerben. Schon 2022 wurde vom Ministerium solche Möglichkeiten der niedrigschwellingen Nachqualifizierung zum Erwerb der Sek-II-Befähigung in Aussicht gestellt, um Absolvent\*innen von gymnasialen Studiengängen zu ermuntern, ihr Referendariat an Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe zu machen. Leider ist das nicht umgesetzt worden. So ließe sich ein solches Angebot z.B. an den erworbenen Master knüpfen. Die Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes ist jetzt der Zeitpunkt, diese Regelungen zu spezifizieren.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Sinne einer verbesserten Versorgung der Gemeinschaftsschulen mit Lehrkräften aufgegriffen werden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Johann Knigge-Blietschau  
(Co-Vorsitzender des Gemeinschaftsschulverbandes Schleswig-Holstein e.V.)